



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Eva Lettenbauer, Toni Schuberl, Johannes Becher, Gabriele Triebel, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Cemal Bozoğlu, Dr. Martin Runge, Ursula Sowa, Dr. Sabine Weigand, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Hep Monatzeder, Anna Schwamberger, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Christina Haubrich, Elmar Hayn, Claudia Köhler, Andreas Krahl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern und weiterer Rechtsvorschriften
Senkung von Altersgrenzen und Stärkung der Beteiligung junger Menschen

A) Problem

1. In Bayern haben Jugendliche unter 18 Jahren bislang nicht das Recht, an Wahlen und Abstimmungen auf Landesebene und in den Kommunen teilzunehmen. Denn anders als in immer mehr Bundesländern sind hierzulande 16- und 17-Jährige von den Landtags-, Bezirkstags-, den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen sowie von der Teilnahme an anderen politischen Entscheidungen wie Volks- und Bürgerentscheiden ausgeschlossen, da ihnen das aktive Wahlrecht nicht gegeben ist. Bei 16- und 17-Jährigen ist jedoch davon auszugehen, dass sie bereits ein Alter erreicht haben, bei dem mit Blick auf die geistige Reife sowie die Einsichts- und Urteilsfähigkeit typischerweise von einem ausreichenden Verständnis der Bedeutung und Tragweite von Wahlentscheidungen ausgegangen werden kann.
2. In Bayern sind Personen, die noch nicht das 40. Lebensjahr vollendet haben, auf Grund von Art. 44 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung (BV) vom Amt der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten ausgeschlossen. Dies ist eine nicht mehr zeitgemäße Benachteiligung jüngerer Menschen.
3. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf religiös-weltanschauliche Selbstbestimmung. Auf Bundesebene ist die Religionsmündigkeit im Gesetz über die religiöse Kindererziehung (KERzG) geregelt. Nach § 5 KERzG kann ein Kind nach Vollendung des 14. Lebensjahres eigenständig darüber entscheiden, an welchem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis es sich orientieren will. Schon nach Vollendung des 12. Lebensjahres können Kinder nicht mehr gegen ihren Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden. Demzufolge sind Kinder und Jugendliche bereits mit 14 Jahren in der Lage, alleine und ohne Zustimmung einer gesetzlichen Vertretung ihren wirksamen Austritt aus der Kirche zu erklären. Während der eigenständige Kirchenaustritt auch bayerischen Kindern und Jugendlichen bereits ab Vollendung des 14. Lebensjahres möglich ist, wird die Abmeldung vom konfessionsgebundenen Religionsunterricht im Freistaat Bayern weitaus restriktiver gehandhabt als in anderen Bundesländern. Nach Art. 137 Abs. 1 BV i. V. m. Art. 46 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres offiziell auf das Einverständnis der Erziehungsberechtigten angewiesen, um sich vom konfessionellen Religionsunterricht beziehungsweise von „kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten“ abmelden lassen zu können. In der Bundesrepublik Deutschland halten in Bezug auf das religionsunterrichtsbezogene Religionsmündigkeitsalter von Schülerinnen und Schülern lediglich noch Bayern und das Saarland an der Vollendung des 18. Lebensjahres fest.

B) Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht folgende Rechtsänderungen vor:

- Indem in der Bayerischen Verfassung das Mindestalter für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger von derzeit 18 Jahren auf 16 Jahre gesenkt wird und auch die Vorschriften zur Wahlberechtigung im Landeswahlgesetz sowie im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz geändert werden, wird die Teilnahme an Landtagswahlen, Bezirkstagswahlen, den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen sowie an Volksbegehren und Volksentscheiden ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ermöglicht.
- Das Mindestalter für das Amt der Ministerpräsidentin bzw. des Ministerpräsidenten in der Bayerischen Verfassung wird gestrichen.
- Schülerinnen und Schülern in Bayern wird bereits ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine individuelle Wahlmöglichkeit hinsichtlich des konfessionsgebundenen Religionsunterrichts eingeräumt, indem Art. 137 Abs. 1 BV und Art. 46 Abs. 4 BayEUG entsprechend angepasst werden.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

D) Kosten

Die Absenkung des aktiven Wahlalters führt wegen der Steigerung der Anzahl der Stimmberechtigten zu einer Erhöhung der Kosten für die Durchführung von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden. Die Kostensteigerung ist allerdings nicht quantifizierbar, weil sie von der Inanspruchnahme der Teilnahme der Neustimmberechtigten abhängt.

Mit der geplanten Änderung der Verfassung hinsichtlich des Mindestalters für das Ministerpräsidentenamt dürften keine Mehrkosten verbunden sein.

Mit der Absenkung des Alters der religionsunterrichtsbezogenen Religionsmündigkeit dürften ebenso keine Mehrkosten verbunden sein.

Gesetzentwurf

zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

Die Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 Abs. 1 wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „16. Lebensjahr“ ersetzt.
2. In Art. 44 Abs. 2 werden die Wörter „ , der das 40. Lebensjahr vollendet hat“ gestrichen.
3. In Art. 137 Abs. 1 wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „14. Lebensjahr“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Landeswahlgesetzes

In Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „16. Lebensjahr“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

In Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „16. Lebensjahr“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

In Art. 46 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 432) geändert worden ist, wird die Angabe „18. Lebensjahr“ durch die Angabe „14. Lebensjahr“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Die Bayerische Verfassung (BV) bildet zusammen mit dem Grundgesetz die zentrale Grundlage unseres Zusammenlebens in Bayern. Auch 75 Jahre nach ihrer Verabschiedung hat sie aufgrund ihrer Weitsichtigkeit und ihres demokratisch-freiheitlichen Geistes grundsätzlich nichts an Strahlkraft und Wirkung verloren. Ungeachtet dessen haben sich einige gesellschaftliche Realitäten im Vergleich zum Nachkriegs-Bayern weiterentwickelt. Damit die Verfassung stark bleibt und in der Lebenswelt der Menschen im 21. Jahrhundert weiter ihren Stellenwert behält, braucht es an wenigen Stellen eine sorgfältige Anpassung. Dazu zählt es auch, dass die Bayerische Verfassung Altersgrenzen zur Voraussetzung für die demokratische Teilhabe und politische Mitwirkung sowie für das Recht auf religiöse Selbstbestimmung vorsieht, die nicht mehr zeitgemäß sind. Diese Altersgrenzen sollen daher angepasst werden. Die hier vorgeschlagenen Rechtsänderungen sind zugleich ein Schritt für mehr Generationengerechtigkeit.

B) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1 – Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern****Zu Nr. 1**

Der vorliegende Gesetzentwurf ist auf eine Änderung der Bayerischen Verfassung gerichtet mit dem Ziel, wie unter anderen schon in der Drs.17/9735 vom 27.01.2016 und in der Drs. 18/1685 vom 11.04.2019 beantragt, das Mindestalter für Staatsbürgerinnen und Staatsbürger von 18 auf 16 Jahre zu senken. Damit wird der Kreis der wahlberechtigten Staatsbürgerinnen und Staatsbürger erweitert.

Zu Nr. 2

Durch die Änderung wird das Mindestalter bei der Wahl der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten auf 18 Jahre gesenkt. Denn gute Politik ist keine Frage des Alters. Das in der Bayerischen Verfassung vorgesehene Mindestalter für das Ministerpräsidentenamt ist nicht mehr zeitgemäß. In keinem anderen Bundesland gibt es diese starre Grenze bei 40 Jahren. Zudem haben andere Staaten erfolgreiche Ministerpräsidentinnen oder Ministerpräsidenten, die zum Zeitpunkt ihres Amtsantritts jünger als 40 Jahre waren.

Zu Nr. 3

Um die religiös-weltanschauliche Autonomie junger Menschen auch im schulischen Kontext zu stärken, wird das religionsunterrichtsbezogene Religionsmündigkeitsalter in der Bayerischen Verfassung von 18 auf 14 Jahre herabgesetzt.

Über den Gesetzentwurf ist, soweit er unter § 1 eine Änderung der Verfassung zum Gegenstand hat, gemäß Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BV ein Volksentscheid durchzuführen.

Zu § 2 – Änderung des Landeswahlgesetzes

Durch die Änderung des Art. 1 Landeswahlgesetz (LWG) wird in Bayern das Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei der Landtagswahl sowie für die Teilnahme an Volksbegehren und Volksentscheiden auf 16 Jahre gesenkt. Die Regelung zur Wählbarkeit (passives Wahlrecht) nach Art. 22 LWG bleibt unberührt. Das Wahlrecht ab 16 stellt eine der wichtigsten Maßnahmen der politischen Teilhabe dar. In Österreich wurde bereits 2007 das aktive Wahlalter für die Nationalratswahlen von 18 auf 16 Jahre gesenkt, gleiches gilt für die Landtagswahlen. Auch in Brandenburg, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein sind junge Menschen ab Vollendung des 16. Lebensjahres aktiv wahlberechtigt bei den dortigen Wahlen des Landesparlaments. In der Sachverständigenanhörung „Verbesserung des Landtagswahlverfahren“ (Drs. 18/19198 – Auf Verlangen der Mitglieder aus den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und FDP hat der federführende Ausschuss gemäß § 173 Abs. 1 Satz 2 BayLTGeschO eine Anhörung zu diesem Thema beschlossen.), die am 31.03.2022 im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration stattfand, wurde von den Expertinnen und Experten auch für Bayern die Einführung des Wahlrechts mit 16 Jahren für Landtags- und Kommunalwahlen diskutiert und dessen verfassungsrechtliche Zulässigkeit betont.

Durch diese Gesetzesänderung wird zugleich eine entsprechende Änderung der Wahlberechtigung bei den Bezirkswahlen bewirkt, da Art. 4 Bezirkswahlgesetz auf Art. 1 LWG verweist. Eine eigenständige Regelung im Bezirkswahlgesetz ist damit nicht nötig.

Zu § 3 – Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Durch die Änderung wird in Bayern das Mindestalter für das aktive Wahlrecht bei der Wahl der Ratsmitglieder in den Stadt- und Gemeinderäten sowie Kreistagen aber auch der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der Landrätinnen und Landräte auf das vollendete 16. Lebensjahr gesenkt. Damit dürfen 16- und 17-Jährige künftig auch in den Gemeinden an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß Art. 18a der Gemeindeordnung teilnehmen, da auf Grund dieser Änderung des Gemeindevahlrechts auch der Kreis der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger gemäß Art. 15 Abs. 2 Gemeindeordnung entsprechend erweitert wird. Gleiches gilt für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in den Landkreisen (Art. 12a, 11 Abs. 2 Landkreisordnung). Bereits in elf deutschen Bundesländern wurde die Altersgrenze für die aktive Teilnahme an Kommunalwahlen auf 16 Jahren gesenkt.

Zu § 4 – Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Aufgrund der mit diesem Gesetzentwurf bezweckten Änderung der Altersbestimmung in Art. 137 Abs. 1 BV ist auch Art. 47 Abs. 4 Satz 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen entsprechend zu modifizieren. Damit wird zugleich das Landesrecht in diesem Punkt an das als bundesrechtliche Vorschrift fortgeltende Gesetz über die religiöse Kindererziehung (KERzG) aus dem Jahr 1921 angepasst. Bisher kann die bestehende Rechtslage zu absurden Situationen führen: Schülerinnen und Schülern, die bereits 14 Jahre oder älter sind, jedoch nicht die Zustimmung ihrer Eltern zur Abmeldung vom bekenntnisorientierten Religionsunterricht erhalten, bleibt entsprechend § 5 KERzG nur der wirksame Kirchenaustritt, da sie ohne konfessioneller Religionszugehörigkeit auch nicht am Religionsunterricht teilnehmen können.

Zu § 5 – Inkrafttreten

Das Gesetz soll zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten. Die Änderungen sollen bereits zur Landtagswahl 2023 Rechtswirkung entfalten.